

Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, URL)
Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0,
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>



KommAustria
Kommunikationsbehörde Austria

Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort des/der
Beschuldigten

A

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
2025-0.014.191-1-A	Mag. Wolfgang Schmidt	438	23.05.2025

Strafverfügung

Sie haben

von	bis	in
01.07.2024	16.09.2024	Turracher Höhe 178, 8864 Turrach
als vertretungsbefugtes Organ des Rechtsträgers TMG Turracher Höhe Marketing GmbH (FN 409721g) und somit gemäß § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), BGBl. I Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 34/2024, nach außen hin für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortliche dieses Rechtsträgers in 8864 Turrach, Turracher Höhe 178, zu verantworten, dass die TMG Turracher Höhe Marketing GmbH innerhalb des Zeitraums von 01.07.2024 bis 31.07.2024 sowie in der mit Schreiben vom 14.08.2024, KOA 13.250/24-003, gesetzten Nachfrist von vier Wochen, d.i. im Zeitraum von 19.08.2024 bis 16.09.2024, die Bekanntgaben gemäß §§ 2 und 4 Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetz (MedKF-TG), BGBl. I Nr. 125/2011 idF BGBl. I Nr. 129/2024, an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) über die unter www.rtr.at abrufbare Webschnittstelle unterlassen hat.		

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

- 1) § 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1a, 2 bis 5 sowie § 3 Abs. 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG
- 2) § 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 sowie § 3 Abs. 2 MedKF-TG iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
1.) 250,-	2 Stunden	§ 5 Abs. 1 iVm § 2 Abs. 1a, 2 bis 5 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG
2.) 250,-	2 Stunden	§ 5 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 MedKF-TG iVm §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über den Verfall):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet die TMG Turracher Höhe Marketing GmbH für die verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 Abs. 3 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

- Euro als Ersatz der Barauslagen für

-

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Barauslagen) beträgt daher

500,- Euro

Zahlungsfrist:

Wenn Sie keinen Einspruch erheben, ist diese Strafverfügung sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl 2025-0.014.191-1-A** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag ohne vorherige Mahnung **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diese Strafverfügung **Einspruch** zu erheben.

Der Einspruch ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung der Strafverfügung schriftlich oder mündlich **bei uns einzubringen**. Im Einspruch können Sie die Ihrer Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen.

Wenn Sie rechtzeitig Einspruch erheben, wird von uns das **ordentliche Verfahren** eingeleitet; der Einspruch gilt in diesem Fall als Rechtfertigung im Sinne des § 40 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG.

Durch den Einspruch tritt die gesamte Strafverfügung außer Kraft. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn Sie im Einspruch **ausdrücklich** nur das **Ausmaß der verhängten Strafe oder die Entscheidung über die Kosten** anfechten.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis darf keine höhere Strafe verhängt werden als in dieser Strafverfügung.

In dem auf Grund des Einspruchs ergehenden Straferkenntnis ist dem/der Bestraften ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 % der Strafe, mindestens jedoch in der Höhe von 10 Euro, vorzuschreiben.

Der Einspruch kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

☒ Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/rtr/Kontakt/Amtstafel.de.html>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag.Dr. Martina Hohensinn
Mitglied